

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 14. Januar 2020
BESCHLUSS NR. 2020-7
SEITE 1 von 3

Heilpädagogische Schule Bezirk Bülach
Umwandlung des Zweckverbandes in eine Interkommunale Anstalt
Stellungnahme zum Geschäft und Abstimmungsempfehlung

2.4.3

Sachverhalt

1990 wurde der Zweckverband Heilpädagogische Schule Bezirk Bülach (HPS) in seiner heutigen Form gegründet. Das seit Anfang 2018 geltende neue kantonale Gemeindegesetz löst nun eine Totalrevision der Verbandsstatuten aus. In diesem Zusammenhang haben sich die Delegierten des Zweckverbandes (Abgeordnete der 21 Verbandsgemeinden) entschieden, die Umwandlung des Zweckverbandes in eine Interkommunale Anstalt (IKA) zur Abstimmung vorzuschlagen.

Gemäss § 79 des Gemeindegesetzes (GG) beschliessen die Stimmberechtigten jeder beteiligten Gemeinde an der Urne die Rechtsgrundlage der Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbandes, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts.

Bei Abstimmungen über Statutenänderungen geht es nicht um kommunale Abstimmungen, sondern um die Abstimmung eines Zweckverbandes, seine Statuten an veränderte Verhältnisse anpassen zu können (entsprechend arbeitet der Zweckverband die Vorlage aus). Die Abstimmung erfolgt gemäss Gemeindegesetz an der Urne. Die Vorlage zur Statutenänderung kommt nur dann zustande, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden der Statutenänderung zugestimmt hat. Daher ist für die Abstimmung der Zweckverband zuständig und die für den Zweckverband tätige wahlleitende Verbandsgemeinde führt die Abstimmung so durch, dass das Abstimmungsprotokoll die Ergebnisse der einzelnen Urnenabstimmungen der Verbandsgemeinden wiedergibt.

Abstimmungsanordnung und Publikationen

Gemäss § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) werden Wahlen und Abstimmungen an der Urne von der wahlleitenden Behörde angeordnet. Die Anordnung von kommunalen Abstimmungen wird mindestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag veröffentlicht (§ 57 Abs. 2 GPR). Die Publikation erfolgt im amtlichen Publikationsorgan.

Das Ergebnis der Abstimmung ist mit der entsprechenden Rechtsmittelbelehrung ebenfalls zu veröffentlichen. Bei kommunalen Wahlen und Abstimmungen kann die wahlleitende Behörde diese Aufgaben dem Wahlbüro übertragen (vgl. § 81 Abs. 1 und 2 GPR).



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 14. Januar 2020
BESCHLUSS NR. 2020-7
SEITE 2 von 3

Gemäss Art. 11 der HPS-Statuten vom 1. November 2011 ist wahlleitende Behörde diejenige Behörde, welche auch für die Primarschulpflege Winkel die Wahlleitung übernimmt. Dies ist der Gemeinderat Winkel.

Gemäss Art. 9 der HPS-Statuten sind vom Verband ausgehende Bekanntmachungen im "Zürcher Unterländer" sowie im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Die Abstimmung der HPS ist auf den 27. September 2020 angesetzt, damit alle 21 Verbandsgemeinden am gleichen Tag darüber abstimmen und genügend Zeit zur Vorbereitung besteht.

Die Abstimmungsanordnung wird durch den Gemeinderat Winkel am 29. Juni 2020 erfolgen und am 3. Juli 2020 im Zürcher Unterländer, im kantonalen Amtsblatt sowie auf den Webseiten der Verbandsgemeinden veröffentlicht.

Beleuchtender Bericht

Gemäss § 64 GPR ist zu einer Abstimmungsvorlage ein Beleuchtender Bericht zu erstellen. Dieser liegt vor und wurde durch den Zweckverbandsvorstand (Schulkommission) ausgearbeitet.

Der Beleuchtende Bericht wird zur gegebenen Zeit zusammen mit den weiteren Abstimmungsunterlagen an die Stimmberechtigten verschickt werden.

Da es sich um eine Zweckverbandsabstimmung handelt, die in den einzelnen Verbandsgemeinden durchgeführt wird, müssen die Gemeindevorsteherschaften bzw. Parlamente der Verbandsgemeinden eine Abstimmungsempfehlung abgeben. Die Abstimmungsempfehlungen der einzelnen Verbandsgemeinden werden im Beleuchtenden Bericht auf einer eigenen Seite abgebildet.

Die Einholung und Zusammenfassung der Abstimmungsempfehlungen fällt in die Zuständigkeit der wahlleitenden Behörde.

Stellungnahme für den Beleuchtenden Bericht

Gemäss § 11 Abs. 1 GG unterbreitet in Parlamentsgemeinden das Parlament den Stimmberechtigten Geschäfte zur Beschlussfassung. Aus diesem Grund muss in Parlamentsgemeinden die Abstimmungsempfehlung vom Parlament verabschiedet werden.

Auf Antrag der Schulpflege



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 14. Januar 2020
BESCHLUSS NR. 2020-7
SEITE 3 von 3

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Die Umwandlung des Zweckverbandes Heilpädagogische Schule Bezirk Bülach in eine Interkommunale Anstalt wird gutgeheissen.
2. Dem Gemeinderat wird beantragt, zuhanden der Urnenabstimmung der Umwandlung des Zweckverbandes Heilpädagogische Schule Bezirk Bülach bis spätestens an der Sitzung vom 6. Juli 2020 zuzustimmen.
3. Der Durchführung der Urnenabstimmung über die Umwandlung des Zweckverbandes Heilpädagogische Schule Bezirk Bülach in eine Interkommunale Anstalt am 27. September 2020 wird zugestimmt.
4. Als wahlleitende Behörde wird der Gemeinderat Winkel bestätigt.
5. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Heilpädagogische Schule Bezirk Bülach, Geschäftsleitung, Lufingerstrasse 32, 8185 Winkel
 - Gemeinderat Winkel, Dorfstrasse 2, 8185 Winkel
 - Gemeinderat Opfikon
 - Schulpflege Opfikon
 - Delegierte der Schule Opfikon an der HPS Bezirk Bülach
 - Präsidialabteilung

NAMENS DES STADTRATES

Präsident:

Stadtschreiber:



Paul Remund



Willi Bleiker



VERSANDT:
16.01.2020